



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 04. April 2019

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>74 Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis S. 121</p> <p>75 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Regiobahn GmbH S. 122</p> <p>76 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Knauheide“ in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve S. 123</p> <p>77 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 127</p> <p>78 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers S. 128</p> <p>79 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes S. 130</p> <p>80 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH S. 131</p>	<p>81 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH S. 132</p> <p>82 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EmscherGenossenschaft S. 133</p> <p>83 Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve S. 134</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>84 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Marl S. 136</p> <p>85 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Sitzung der Verbandsversammlung S. 136</p> <p>86 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2016 S. 137</p>
--	--

**Beilage zu Ziffer 76: Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Knauheide“
in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve**

**Beilage zu Ziffer 86: Jahresabschluss des Zweckverbandes Bergische
Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2016**

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der
Bezirksregierung**

**74 Ungültigkeitserklärung
einer Großhandelserlaubnis**

Bezirksregierung
24.05.01-Knode

Düsseldorf, den 25. März 2019

Die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG der Firma Knode GmbH & Co. KG vom 01.09.2015, Az. 24.05.05.01-Knode wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. L. Haase

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 121

75 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Regiobahn GmbH

Bezirksregierung
25.17.01.02-20/11-18

Düsseldorf, den 21. März 2019

Plangenehmigungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die „Verlängerung der Bahnsteige am Bahnhof IKEA-Kaarst und am Haltepunkt Kaarst-Holzbüttgen“ auf dem sog. Westast der S-Bahn-Strecke S 28 Kaarst – Mettmann der Regiobahn (Strecke 2423)

Öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der Regiobahn GmbH vom 13.06.2018

„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der Fassung vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

Die Regiobahn GmbH hat mit Schreiben vom 23.07.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für die Verlängerung der Bahnsteige am Bahnhof IKEA-Kaarst und am Haltepunkt Kaarst-Holzbüttgen gestellt. Die Maßnahme umfasst die Verlängerung der beiden Bahnsteige im Bf IKEA Kaarst in westliche Richtung um 24 m und eine Verlängerung des Bahnsteiges Hp Kaarst Mitte/Holzbüttgen um 26 m in westliche Richtung. Weiterhin werden im Zuge der Verlängerung die Leit- und Sicherungstechnik angepasst.

Die Maßnahme dient als Vorbereitung zur späteren Elektrifizierung der Strecke. Für die Elektrifizierung der Gesamtstrecke werden gesonderte Planfeststellungsverfahren geführt. Hierfür wurde eine UVP erstellt.

Mit Schreiben vom 11.06.2018 hat die Regiobahn GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach § 7 Abs. 4 UVPG vorgelegt.

Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 zum UVPG ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden bzw. unmittelbar angrenzend an bestehenden Bahn-/Gleisanlagen auf einer bereits im Bestand nahezu vollständig versiegelten Fläche. Die in Anspruch genommenen Flächen liegen nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Die in Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG genannten Standortkriterien als Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien werden nicht beeinträchtigt. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Mögliche Auswirkungen ergeben sich durch eine neue Versiegelung und Beseitigung von einheimischer und standortgerechter Vegetationen im Bereich der Bahnanlage. Sowohl durch diese Maßnahmen an sich als auch durch die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen ergeben sich jedoch nur geringfügige Eingriffe nach §§ 14 ff BNatSchG. Das zu kompensierende Wertepunktdefizit wird durch eine Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

Gemäß § 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 122

76 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Knauheide“ in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve

Bezirksregierung
51.01.01.01

Düsseldorf, den 20. März 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Knauheide“ in der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck, Begriffsbestimmung

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in der Stadt Emmerich am Rhein werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nr. 2 – 5), aus naturgeschichtlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Nr. 1) und wegen der besonderen Eigenart gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Nr. 1), insbesondere:

1. zur Erhaltung und teilweise Wiederherstellung der besonderen hydrologischen Verhältnisse des auch als Geotop ausgewiesenen Gebietes, die insbesondere durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet sind;
 2. zum Schutz und zur Entwicklung der seltenen und zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Magerweiden, der Heide, der Borstgrasrasen, der Riede und Röhrichte, der bodensauren Birken-Eichenwälder und der Bruchwälder;
 3. zur Erhaltung und Wiederherstellung des durch kleinräumigen Wechsel der Standortbedingungen gekennzeichneten Grünlandes; das Grünland ist auf großen Flächen noch strukturreich und enthält teilweise noch typische Anzeiger der mageren oder feuchten Pflanzengesellschaften;
 4. zur Erhaltung und zur Wiederherstellung struktur- und totholzreicher nasser Erlen-Bruchwälder und bodensaurer Birken-Eichenwälder verschiedener Feuchtestufen;
 5. zum Schutz der dort lebenden gefährdeten Tierarten, u. a. Reptilien, Amphibien, Heuschrecken, Libellen sowie Wald- und Grünlandvögel.
- (3) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhafte als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Emmerich am Rhein hat eine Fläche von ca. 30,5 ha und ist in den Karten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1 und 2) durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.
- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die weitere Verbote gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 21 gelten, sind hellgrün dargestellt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten (Anlage 1 und 2) werden als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt mit veröffentlicht.

(4) Die Karten befinden sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Naturschutzbehörde –,
2. beim Landrat des Kreises Kleve – untere Naturschutzbehörde – sowie
3. beim Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn es dazu keiner sonstigen behördlichen Entscheidung bedarf; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
2. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen und Erdkabel zu bauen, zu verlegen oder zu ändern; unberührt ist die Errichtung, Verlegung und Unterhaltung von Viehtränken und Beregnungsanlagen sowie von Freikabeln für Elektrozaune im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu verändern; ausgenommen ist die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von ortsüblichen Forst-, Weide- und Kulturzäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

4. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, als Ortshinweis oder Warntafel dienen oder durch Gesetz bzw. aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind;

5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;

6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere von Quellen und der Gewässerränder vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien Schutt sowie Gartenabfälle einzubringen, abzulagern oder einzuleiten;

8. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;

9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu betreten oder zu befahren, soweit es nicht der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder der Ausübung des Fischerei- oder Jagdrechts dient;

10. das Feuermachen außerhalb von Flächen, die mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;

11. das Zelten, Grillen und Lagern, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und sonstigen motorisierten Fahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- und Campingplätzen;

12. das Warten und Reinigen von Fahrzeugen aller Art außerhalb von Hof- und Gebäudeflächen, sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für diese Fahrzeuge;

13. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Wassersport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder anzulegen, diese Sportarten zu betreiben sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons und unbemannte Luftfahrtsysteme zu betreiben;

14. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, zu ändern oder zu entschlammen;

15. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. März bis 1. Oktober durchzuführen; die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bleibt unberührt;
16. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
17. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernden Maßnahmen vorzunehmen (z. B. Neuanlage von Gräben und Dränagen);
18. Dauergrünland auch zu Pflegezwecken, umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln; sofern vorhandenes Grünland eine flächige Grasnarbenzerstörung aufweist, kann im Einzelfall auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde der Pflegeumbruch und die Neuansaat der Flächen erlaubt werden, wenn eine natürliche Rückentwicklung der Grasnarbe nicht zu erwarten ist; die Landwirtschaftskammer ist zu dem Antrag zu hören;
19. Pflanzenschutzmittel auf Grünlandflächen anzuwenden, im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zur punktuellen Beseitigung von Giftpflanzen oder nicht verwertbarem Beikraut (z. B. Acker-Kratzdistel, Jakobs-Kreuzkraut oder Stumpfbllättrigem Ampfer) auf Grünlandflächen zulassen;
20. Grünland in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang ohne unmittelbar vorheriges Begehen der Fläche und ohne Einsatz von akustischen Vergrämungsgeräten zu bewirtschaften (nächtliche Bewirtschaftung);
21. das in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 hellgrün dargestellte vegetationskundlich bedeutsame (wertvolle) Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen; im Einzelfall kann die untere Naturschutzbehörde bei einer unerwarteten Beeinträchtigung der Grasnarbe (z. B. durch Tipula-Befall) einer Ausnahme vom Verbot der Nachsaat zulassen;
22. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und das Erscheinungsbild zu beeinflussen;
23. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen;
24. Tiere ohne Genehmigung gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG auszusetzen oder anzusiedeln;
25. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester oder andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen (auch zu Zwecken des Fotografierens oder Filmens) oder ähnliche Handlungen zu stören;
26. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
27. Hunde, soweit dies nicht im Rahmen der Ausübung der Landwirtschaft sowie der Jagd geboten ist, frei laufen zu lassen;
28. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
29. Sonderkulturen, Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
30. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie die Wiederaufforstung mit nicht standortheimischen Gehölzen;
31. Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen; ausgenommen sind Saum- und Femelhiebe;
32. Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beweiden oder auf andere Art zu beeinträchtigen;
33. Waldflächen zu beweiden, soweit dies nicht schon vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zulässig gewesen ist;
34. Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen;
35. Veranstaltungen jeder Art durchzuführen;

36. Klärschlamm auszubringen oder zu lagern.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 dieser Verordnung sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von ortsüblichen Weide- und Kulturzäunen und Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gehölzpflege; die Verbote des § 3 Abs. 2 gelten uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; die Verbote in § 3 Abs. 2 gelten uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei; die Verbote in § 3 Abs. 2 gelten uneingeschränkt;
4. die Unterhaltung bestehender Straßen, Wege und Plätze sowie bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Entwässerungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Naturschutzbehörde vorher angezeigt wird und die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
5. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
6. jede sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung; soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur für diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden

öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist mit Ausnahme der Nr. 29 – 30 gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde, von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 29 – 30 dieser Verordnung gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotope erfolgt in dem nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW vorgesehenen Verfahren. Die Biotope sind in einer Karte (Anlage 2) gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
 1. des Kapitels 5 des BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope,
 2. die gemäß § 3 Abs. 2 des BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Auf die unmittelbar geltenden Regelungen des § 4 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 – 6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Nach § 33 Abs. 2 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des LNatSchG NRW und des OBG kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Naturschutzbehörde

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg

- Siehe Beilage zu Ziffer 76

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 123

77 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
53.01-100-53.0069/17/8.1.3

Düsseldorf, den 18. März 2019

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) des Niersverbands, Am Niersverband 10, 41747 Viersen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fackelanlage auf dessen Kläranlage in Brüggem.

Der Niersverband hat mit Datum vom 26.09.2017, zuletzt ergänzt am 25.02.2019, bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb einer Fackelanlage zur Verbrennung von überschüssigem Klärgas auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Brüggem gestellt. Die Errichtung und der Betrieb der Fackelanlage sollen auf der Kläranlage des Niersverbands, Nauenweg 6 in 41379 Brüggem, Gemarkung 3236 Brüggem, Flur 13, Flurstück 232 erfolgen.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 8.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine standortbezogene Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Größe des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Die Anlage wird so errichtet und

betrieben, dass die Emissionsbegrenzungen gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten werden. Die Emissionen im Abgas unterschreiten die Bagatellmassenströme. Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräuscheinwirkungen liegen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten mindestens 10 dB(A) unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte. Die Risiken für Unfälle, Störfälle oder Katastrophen sind bei Anlagen dieser Art grundsätzlich gering. Die Anlage fällt nicht unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (StörfallVO).

Die Fackelanlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Kläranlage, welches gemäß dem bestehenden Flächennutzungsplan als Kläranlage ausgewiesen ist. Das Gelände ist von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie dem Gelände der Feuerwehr umgeben. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in nordwestlicher Richtung in ca. 190 m Entfernung (Deichweg 12 A). Innerhalb eines 300 m Radius um das Klärwerksgelände liegen eine Reihe unterschiedlicher Schutzgebiete. Das Landschaftsschutzgebiet Schwalmniederung grenzt unmittelbar an. In etwa 65 m Entfernung westlich der Anlage befindet sich das Naturschutzgebiet Dilborner Benden. In 80 m Entfernung in südlicher Richtung liegt ein Vogelschutzgebiet sowie das Flora-Fauna Habitat Tantelbruch. Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Kläranlage visuell vorbelastet. Zusätzliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten. Bei der Betriebsweise der Anlage kann ein Einfluss auf dort vorhandene schützenswerte Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter befinden sich in relativ großen Entfernungen zu der Anlage.

Die Errichtung und der Betrieb der Fackelanlage wirken sich nur gering auf die Umgebung aus. Eine Kumulierung mit anderen Anlagen mit einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht zu erwarten, da in der Nähe keine weiteren gewerblichen bzw. immissionsrelevanten Einrichtungen existieren. Eine Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete ist nicht zu erwarten.

Für die Erstellung des Fundaments sind geringfügige Eingriffe in den Boden erforderlich. Durch das Fundament werden ca. 4 m² Boden versiegelt, Regenwasser kann auf der angrenzenden Wiese versickern. Am Anlagenstandort wird nicht mit gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Gerüche werden durch das Verbrennen von Klärgas verringert. Es wird weder Wasser benötigt

noch fällt Abwasser an. Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entstehen nicht.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 127

78 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Bezirksregierung
53.01-100-53.0087/15/4.1.6

Düsseldorf, den 27. März 2019

Bekanntgabe nach § 5 Abs.2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Antrag der INEOS Solvents Germany GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Alkylchlorid-Anlage (AC-Anlage)

Die INEOS Solvents Germany GmbH hat mit Datum vom 04.11.2015, zuletzt ergänzt am 15.03.2019, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Alkylchlorid-Anlage (AC-Anlage) durch Flexibilisierung und Optimierung der betrieblichen Abläufe auf dem Betriebsgelände Römerstr. 733 in 47443 Moers gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Gebindelagers in einem bauartzugelassenen Gefahrstoffcontainer 3 mit Gebinde-Entleerstation für AC-Produkte für die Zwischenlagerung von max. 16 Fässern (je 200 l) oder alternativ max. 4 IBC (je 1 m³) mit Iso-Propylchlorid (IPC)- oder sec.-Butylchlorid (SBC)-Restmengen aus der Produktverladung. Daraus bedingt ergibt sich eine

geringfügige Erhöhung der Lagerkapazität um 4 t. Die Verladung von IPC- oder SBC-Produkt an der vorhandenen TKW-Be- und Entladestelle am Gebäude 076. Dazu ist die Installation eines neuen Beladearmes ausschließlich für IPC und SBC geplant. Ebenso sollen an der TKW-Be- und Entladestelle am Gebäude 076 zukünftig die Verladung von Restkontaminat und die Übernahme von zurückzuführendem IPC- oder SBC-Produkt stattfinden. Dazu notwendig ist ebenfalls eine Änderung der Belegoptionen von bereits vorhandenen Tanks und Behältern in den Tanklagern Gebäude 077 und Gebäude 042 I. Desweiteren wird der Rückbau von Flammendurchschlagssicherungen in den Flüssigkeitsbefüllleitungen diverser Tanks- und Vorlagebehälter beantragt. Zur Verbesserung der Verfügbarkeit des vorhandenen Ventgassystems sollen an verschiedenen Stellen Kühler in die Ventgasleitungen installiert werden, um den Ventgasstrom aus der AC-Anlage in das Werksventgassystem um ca. 4.300 Nm³/h zu erhöhen. Dies dient dazu, um bei jeder möglichen Gesamtbetriebsituation sicher die Grenzwerte von < 50 % der UEG (untere Explosionsgrenze) an den Ventgasklappen einzuhalten. Zuletzt wird der Austausch des Regenartionsbehälters T-203, in der Aktivkohleanlage, aufgrund von Korrosionsproblemen beantragt.

Bei der beantragten Änderung der Alkylchlorid-Anlage (AC-Anlage) der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG und § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Beim Werksgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich um einen bekannten Standort mit Altlasten. In einem öffentlich rechtlichen Vertrag wurden Sanierungsvereinbarungen bezüglich des Sanierungsumfanges des belasteten Bodens im Werksgeländebereich getroffen, die Hauptsanierungswerke wurden 1996 abgeschlossen. Zurzeit laufen noch Grundwassersicherungsmaßnahmen und -kontrollen. Die o.g. Änderungsvorhaben beeinflussen diese nicht. Besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet entweder nicht anzutreffen oder werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Die Änderungen finden ausschließlich in bereits bestehenden Gebäuden, bzw. auf einer bereits seit Jahrzehnten industriell genutzten Fläche auf dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH statt. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen und Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Es kommt zu keiner Erweiterung dieser Fläche. Durch die geplanten Vorhaben werden keine zusätzlichen definierten Emissionsquellen geschaffen. Da alle neuen Rohrleitungen technisch dicht ausgeführt werden und alle verdrängten Abgase in das anlageninterne Ventgassystem abgeleitet werden, kommt es nicht zu einer Erhöhung von Schadstoffemissionen in die Atmosphäre. Durch die geplanten Änderungen in der AC-Anlage kommt es nicht zu einer Erhöhung der Schallimmissionen an den relevanten Aufpunkten in der Glückaufstraße.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 128

79 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Bezirksregierung
53.01-100-53.0070/17/8.1.3

Düsseldorf, den 18. März 2019

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antrag nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) des Niersverbands, Am Niersverband 10 in 41747 Viersen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fackelanlage zur Verbrennung von überschüssigem Klärgas auf dem Gelände des Klärwerks Goch.

Der Niersverband hat mit Datum vom 26.09.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Fackelanlage zur Verbrennung von überschüssigem Klärgas auf dem Gelände des Klärwerks Goch gestellt.

Die Fackelanlage soll auf dem Gelände des Niersverbands, Kettelerstr. 55 in 47574 Goch, Gemarkung 3015 Goch, Flur 13, Flurstück 116 errichtet werden. Gegenstand des Antrages sind:

- Errichtung und Betrieb einer Fackelanlage zur Verbrennung von überschüssigem Klärgas mit einem Durchsatz von 120 m³/h Klärgas bei einer max. Feuerungswärmeleistung von 600 kW.

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 8.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine standortbezogene Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Größe des Vorhabens sind nicht zu erwarten. Die Fackel dient der Vernichtung von auf dem Klärwerksgelände anfallenden Klärgasüberschüssen. Dieses Gas fällt bei der Schlammfäulung an. Eine energetische Verwertung des Gases ist aufgrund der schwankenden und geringen Mengen nicht wirtschaftlich. Die Beseitigung des Gases entlastet den Kläranlagenbetrieb. Die Fackel wird ca. 4-6 Mal pro Tag angefahren und weist bei einem Durchsatz von 120 m³/h Klärgas eine max. Feuerungswärmeleistung von 600 kW auf. Die Mindesttemperatur von 850 °C in der Flamme der Fackel wird technisch sichergestellt, so dass die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten werden. Die durch das Vorhaben verursachte Immissionszusatzbelastung luftverunreinigender Stoffe ist im Einwirkungsbereich der Anlage irrelevant. Die Verbrennung von Klärgas vermeidet den klimaschädlichen Ausstoß von Methan, aus

dem es zu ca. 70 % besteht, und zerstört ferner geruchsintensive Stoffe. Die durch den Betrieb der Anlage verursachten Geräuscheinwirkungen liegen an den maßgeblichen Immissionsaufpunkten mindestens 10 dB(A) unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte. Zur Errichtung der Fackel werden lediglich 8,7 m² Bodenfläche beansprucht. Es wird kein Wasser verbraucht und nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Feste und flüssige Abfälle fallen nicht an. Durch das Vorhaben entstehen keine nennenswerten Risiken im Hinblick auf Unfälle oder Störfälle. Die Fackel steht im Freien. Die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre ist unwahrscheinlich. Eine Flammenüberwachung mit automatischer Absperrarmatur verhindert das Ausströmen von Gas bei nicht brennender Flamme. Die Anlage fällt nicht unter die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (StörfallVO).

Gemäß dem bestehenden Bebauungsplan ist das Werksgelände als „Fläche für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser - Kläranlage“ ausgewiesen und ist in östlicher Richtung direkt an der Niers gelegen. Die nächste Wohnbebauung befindet in östlicher Richtung in ca. 130 m Entfernung (Dieselstr. 4). Der Bereich des Betriebsgeländes des Niersverbandes wird bereits seit Jahrzehnten als Klärwerksfläche genutzt und ist mit klärwerkstypischen Gebäuden und Anlagen bebaut. Die auf dem Betriebsgelände geplanten Maßnahmen zur Errichtung der Fackelanlage sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes oder einer Landschaftsart mit besonderen Merkmalen, welche im Hinblick auf das Vorhaben zu Problemen oder Konflikten führen könnten. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in einem Abstand von min. 120 m zur Fackelanlage.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Fackelanlage wirkt sich nur gering auf die Umgebung aus. Eine Kumulierung mit anderen Anlagen mit einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Eine Störung der ökologischen Empfindsamkeit oder anderer Nutzungskriterien der benachbarten Gebiete ist nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter beim Betrieb der Anlage ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 130

80 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Bezirksregierung
54.06.01.13-54

Düsseldorf, den 20. März 2019

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Die
NGN NETZGESELLSCHAFT
NIEDERRHEIN MBH
St. Töniser Str. 126
47804 Krefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Meerbusch der Gemarkung Nierst, Flur 15, Flurstück 42, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 2.500.000 m³ aus zwei vorhandenen Horizontalfilterbrunnen der Wassergewinnungsanlage Rheinfähre zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH am 14. Januar 2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen zur Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Trinkwasser.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für

das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht lediglich eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers um wenige Zentimeter im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 4606-0001. Da diese Absenkung wesentlich geringer ist als die natürliche Schwankung der Grundwasseroberfläche, hervorgerufen durch die Schwankung des Rheinwasserstandes von circa 3,5 m bis 4,5 m, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Auf den chemischen Zustand hat die beantragte Grundwasserentnahme keine Auswirkungen.

Änderungen an baulichen Anlagen sind nicht erforderlich, da es sich um eine bereits bestehende Entnahme handelt, die fortgeführt werden soll.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Inka Röben

81 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDER-RHEIN MBH

Bezirksregierung
54.06.01.13-55

Düsseldorf, den 20. März 2019

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH

Die

NGN NETZGESELLSCHAFT
NIEDERRHEIN MBH
St. Töniser Str. 126
47804 Krefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Meerbusch der Gemarkung Nierst, Flur 21, Flurstück 14 Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 1.000.000 m³ aus drei vorhandenen Tiefbrunnen der Wassergewinnungsanlage Werthhof zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die NGN NETZGESELLSCHAFT NIEDERRHEIN MBH am 14. Januar 2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen zur Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Prüfung auf Grundlage der vorgenannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht lediglich eine geringe lokale Absenkung des Grundwassers um wenige Zentimeter im Bereich des Landschaftsschutzgebietes 4606-0001, der Allee 006 und der Biotope 4606-0016 sowie 4606-0017. Da diese Absenkung wesentlich geringer ist, als die natürliche Schwankung der Grundwasseroberfläche, hervorgerufen durch die Schwankung des Rheinwasserstandes von circa 3,5 m bis 4,5 m, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Grundwasserkörper, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist in einem mengenmäßig guten Zustand. Auf den chemischen Zustand hat die beantragte Grundwasserentnahme keine Auswirkungen.

Änderungen an baulichen Anlagen sind nicht erforderlich, da es sich um eine bereits bestehende Entnahme handelt, die fortgeführt werden soll.

Weitere Kriterien aus der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen. Daher besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Inka Röben

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 132

82 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-22

Düsseldorf, den 25. März 2019

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die
Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Oberhausen, Gemarkung Sterkrade, Flur 5, Flurstück 3072, Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 2,45 Mio. m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 28.09.2018 in der Fassung vom 10.01.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung folgender Baugruben für den Hauptkanal Sterkrade, Abwasserkanäle einschließl. Regenwasserbehandlungsanlage SKU Erlenstraße in Oberhausen unterteilt in vier Bauabschnitte, die sich teilweise temporär überlagern.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist in zwei Phasen mit einem Abstand von 10 Monaten auf eine Gesamtdauer von 21 Monaten geplant. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal 2,45 Mio. m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für

das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch auf den höchsten Grundwasserstand für die Berechnung der Wassermengen, die gefördert werden müssen, ein Zuschlag von 0,2 m addiert, so dass der Absenkungsbetrag inklusive Sicherheitszuschlag 2,3 m beträgt. (erforderlicher minimaler Bauwasserstand 24,9 m ü.N.N.) Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 27,00 und 25,00 m ü.N.N. Die natürliche Schwankungsbreite wird also nur geringfügig überschritten und in einem Abstand von 30 m zur Baugrube wird diese Schwankungsbreite nicht mehr überschritten, da der Absenktrichter in den dort anstehenden sehr gut durchlässigen Kiesen und Sanden sehr steil verläuft.

In diesem Absenkbereich befinden sich keine sensiblen Gebiete, aber in dem sich in der Bauzeit ausbildenden Einzugsgebiet der Bauwasserhaltung befinden sich einige Flächen mit Altlastenverdacht. Daher wird im Bescheid festgesetzt, dass durch die Analyse des gehobenen Grundwassers die Mobilisation von Schadstoffen überprüft wird. Ebenso wird durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Der Grundwasserkörper 277-02, aus dem Grundwasser entnommen werden soll, ist sowohl mengenmäßig als auch qualitativ in einem guten Zustand. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über den Hauptkanal Sterkrade, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Der Hauptkanal Sterkrade ist als Risiko- und Überschwemmungsgebiet mit hohem Risiko eingetragen. Das Risiko besteht hier in einem Rückstau aus der Emscher. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 133

83 Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 21. März 2019

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster angeordnete Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426), anerkannt.

Düsseldorf, 20. März 2019

Bezirksregierung Düsseldorf

48-03-11-02

Im Auftrag

Susanne Wenzel
Susanne Wenzel





FELIX GENN

**Divina Misericordiae et Sanctae
Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Anordnung

über die Errichtung des Verbandes der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve

Nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden wird folgendes angeordnet:

Art.1

Die katholischen Kirchengemeinden

- Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus, Emmerich
- Katholische Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Emmerich
- Katholische Kirchengemeinde St. Vitus, Emmerich
- Katholische Kirchengemeinde St. Clemens, Kalkar
- Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist, Kalkar
- Katholische Kirchengemeinde St. Irmgardis, Rees
- Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Rees (Haldern)
- Katholische Kirchengemeinde St. Quirin, Rees (Millingen)
- Katholische Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Kleve
- Katholische Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie, Kleve
- Katholische Kirchengemeinde St. Willibrord, Kleve
- Katholische Kirchengemeinde Hl. Johannes der Täufer, Bedburg-Hau
- Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Abbas, Kranenburg
- Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Kranenburg
- Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius, Kranenburg (Niel)
- Katholische Kirchengemeinde St. Johannes Baptist, Kranenburg (Wyler)
- Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Kranenburg (Zyfflich)

werden mit Wirkung zum 1. Juni 2019 zu einem Verband zusammengeschlossen.

Falls innerhalb des jetzigen oder zukünftigen Verbandsgebietes neue Kirchengemeinden errichtet werden, gehören sie dem Verband mit ihrem Entstehen an. Entsprechendes gilt für bestehende Kirchengemeinden bei einer zukünftigen Erweiterung des Verbandsgebietes. Zukünftig nicht mehr existente Kirchengemeinden gehören ab dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung nicht weiter dem Verband an.

Art. 2

Der Verband führt den Namen „Verband der katholischen Kirchengemeinden in den Dekanaten Emmerich und Kleve“. Er hat seinen Sitz in Kalkar.

Art. 3

Der Verband ist Gemeindeverband im Sinne der §§ 22 bis 27 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

Art. 4

Der Umfang der Rechte und Pflichten des Verbandes und seiner Organe ergeben sich aus der Geschäftsanweisung für den Verband.

Art. 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster in Kraft.

Münster, den 26. Februar 2019

+ Felix Genn



4. Ausfertigung

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

84 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auf dem Gebiet der Stadt Marl

Die Regionaldirektorin des
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 26. März 2019

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Marl:

- Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs

Die Stadt Marl hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs zwischen Otto-Hue-Straße, der Straße „Am Jahnstadion“, der Hülsstraße und der Droste-Hülshoff Straße. Im Rahmen eines Flächentauschs soll östlich der Stübbsfeldstraße ein gleich großer Allgemeiner Siedlungsbereich zurückgenommen werden und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt werden.



Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Marl, die Voraussetzung für eine Wohnbebauung im Bereich des ehemaligen Jahnstadions und der Waldschule zu schaffen. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabs werden auch die an das Jahnstadion angrenzenden Flächen in die Regionalplanänderung einbezogen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Asche (Tel. 0201 2069 6353) oder asche@rvr.ruhr.

im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 136

85 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land über die Sitzung der Verbandsversammlung



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sitzung der Verbandsversammlung des Naturparks Bergisches Land

Am Mittwoch, den 03. April 2019 um 15:30, findet im Kreishaus in der Moltkestraße 34, 51643 Gummersbach (Sitzungsraum EG27/28) die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung: A öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 19.02.2019
3. Mitteilungen

B Nichtöffentlicher Teil

4. Personalangelegenheiten
5. Mitteilungen

Gummersbach, den 22. März 2019

gez. Dr. Erik Werdel
- Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 136

86 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2016



Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 23.03.2018 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule – bestehend auf Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis und einer Bilanzsumme von 4.446.977,13 € ab und wird festgestellt.
2. Der Leitung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
3. Der Verbandsvorsteherin wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Dagmar Becker
Verbandsvorsteherin

Anlagen: - siehe Beilage zu Ziffer 86

1. Abschließender Vermerk der GPA NRW vom 14.11.2018
2. Bilanz zum 31.12.2016
3. Gewinn- und Verlustrechnung 2016
4. Anhang zum Jahresabschluss 2016

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 137

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf